

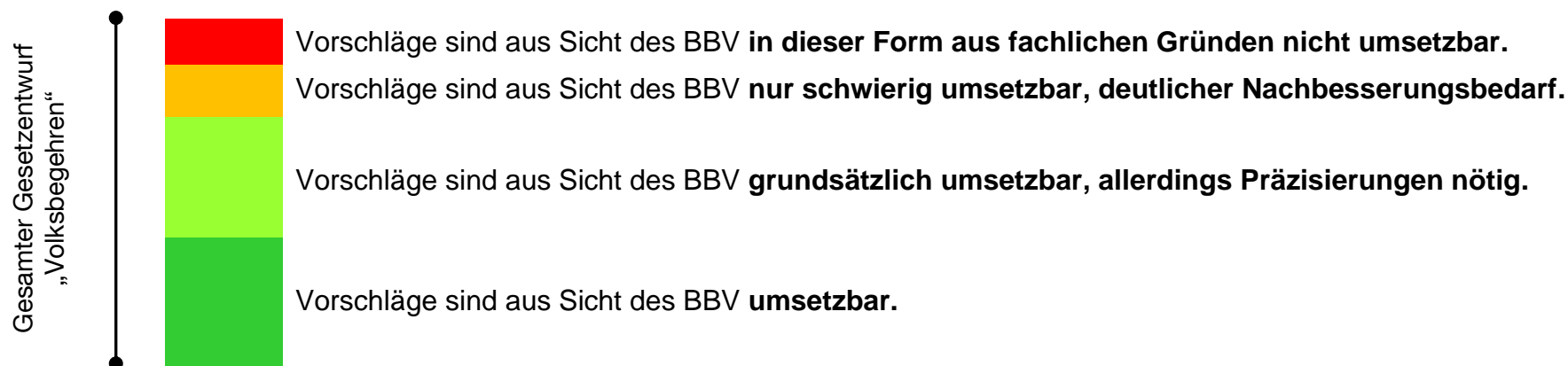
Kommentierung und Bewertung des Bayerischen Bauernverbandes zum Gesetzentwurf des Volksbegehrens Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern „Rettet die Bienen!“

Vorbemerkung: Der Bayerische Bauernverband (BBV) bringt sich beim „Runden Tisch Arten- und Naturschutz“ der Bayerischen Staatsregierung aktiv ein. Wir wollen im Dialog mit zahlreichen Akteuren aus Politik und Zivilgesellschaft umsetzbare, rechtssichere und dauerhaft tragfähige Lösungen für mehr Biodiversität in Bayern erreichen.

Grundlage der Diskussionen in Politik und am „Runden Tisch“ ist der vorliegende Gesetzentwurf des im Februar 2019 angenommenen Volksbegehrens. Auf den folgenden Seiten möchten wir die **Vorschläge des Gesetzentwurfs aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes mit Blick auf ihre Umsetzbarkeit bewerten und kommentieren.**

Auf den weiteren Austausch mit allen Beteiligten freuen wir uns und stehen jederzeit als Ansprechpartner zu diesem Papier sowie zu unserem **weiteren Positionspapier „Bauern leben und arbeiten mit und in der Natur.“ mit zahlreichen zusätzlichen Vorschlägen für mehr Artenschutz und Artenvielfalt** sowie für einen „**Gesellschaftsvertrag**“ für **Artenvielfalt und Landwirtschaft in Bayern** zu Verfügung.

Auf einen Blick:



<p>Gesetzentwurf des Volksbegehrens Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern „Rettet die Bienen!“</p>	<p>Bewertung, Anmerkung, mögliche Folgekosten sowie ggf. Präzisierungsvorschlag für die weitere Arbeit</p>
<p>§ 1 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes</p> <p>Das Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Nach Art. 1 werden folgende Art. 1a und 1b eingefügt:</p>	
<p>Art. 1a Artenvielfalt ¹Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich der Freistaat Bayern zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Um das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 Absatz 2 korrekt wiederzugeben, ist allerdings eine Anpassung geboten.</p> <p><u>Alternative Formulierung sollte daher sein:</u></p> <p>Art. 1a Ziele des Naturschutzes (zu § 1 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz):</p>

	<p>Der Freistaat Bayern ergreift zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.
<p>²Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Ökologisches Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist allerdings auch die entsprechende Marktentwicklung für ökologisch erzeugte Produkte. Diese brauchen einen funktionierenden Absatzmarkt.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Bei Umsetzung des Gesetzentwurfes sind auf Basis der heutigen finanziellen Rahmen- und Förderbedingungen Kosten in Höhe von mindestens rund 200 Mio. Euro/Jahr zusätzlich zu erwarten. Bei flächendeckender Umsetzung können diese Kosten den Staatshaushalt mit bis zu ca. 900 Mio. Euro/Jahr belasten.</p> <p><u>Alternative Formulierung sollte daher sein:</u></p> <p>Ziel ist es, den Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Freistaat, die gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung</p>

	<p>(EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden, nach und nach entsprechend der Marktentwicklung deutlich zu erhöhen.</p>
<p>³Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Bezugspunkt ist die prozentuale Zielsetzung gemäß der obigen Formulierung im Gesetzentwurf.</p> <p>Allerdings ist Satz 3 des Entwurfs im Grunde obsolet, da über Satz 2 bereits die Möglichkeit der Umstellung für staatliche Flächen besteht.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Gleichzeitig ist bei staatlichen Flächen zu beachten, dass diese oftmals verpachtet sind und eine Umstellung dieser verpachteten Flächen nicht binnen der genannten Frist in jedem Fall wird erfolgen können. Wesentlich ist und bleibt für uns zudem, dass Forschung für konventionelle Landwirtschaft auch in Zukunft von neutraler Seite aus betrieben wird.</p> <p>Es sind außerdem bei Infrastrukturmaßnahmen (Verkehrswege etc.) deutlich höhere Kosten zu erwarten, sofern ökologisch bewirtschaftete staatliche Flächen für Infrastrukturmaßnahmen wie auch für damit verbundene Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Letztlich ist hier aufgrund der jeweils erhöhten ökologischen Wertigkeit mit Mehrkosten von aktuell ca. 100.000 bis 150.000 Euro je Hektar zu rechnen.</p>



**Art. 1b Naturschutz als Aufgabe für Erziehung
(zu § 2 Abs. 6 BNatSchG)**

¹Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt.

Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.

Weitere Anmerkung:

Aus Gründen der Rechtsklarheit passt die Formulierung konkreter Inhalte von Lehr- und Bildungsplänen eigentlich nicht ins Bayerische Naturschutzgesetz. Diese wäre besser in Bildungsgesetze zu integrieren. Diese Maßnahme löst im Zweifelsfalle Kosten zur entsprechenden Weiterbildung von Pädagogen/-innen, zur Beschaffung entsprechender Lehr- und Lernmittel sowie zur Einrichtung von Muster- und Lehrbetrieben für anwendungsbezogenen Wissenstransfer aus.

Eine alternative Formulierung sollte sein:

Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln ausgewogen berücksichtigt.

²Insbesondere sind die Folgen des Stickstoffeintrages, die Auswirkungen von Schlaggrößen, die Bedeutung der Fruchtfolge-Entscheidungen und die Auswirkungen des Pestizideinsatzes und weiterer produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Artenreichtum und das Bodenleben darzustellen.“

Der BBV lehnt diese Formulierung ab.

Weitere Anmerkung:

Die hier vorgeschlagenen Inhalte sind einseitig und deshalb in dieser unausgewogenen Form abzulehnen. Mit der Formulierung unter Satz 1 sind die Dinge bereits genannt und hinreichend ausgewogen formuliert, sodass Satz 2 ersatzlos zu streichen ist.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen.“

Vorschlag aus Sicht des BBV nur schwierig umsetzbar.

Zwingend erforderlich ist aus Sicht des BBV aus Gründen der Rechtssicherheit eine Korrektur der Begründung des Gesetzentwurfs wie folgt, so dass der Privatwald kein Berührungs- und Bezugspunkt wird:

„Die Neufassung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 soll zunächst auch für den Staatswald das Ziel gemäß Artikel 18 Abs. Nr. 1 Bayerisches Waldgesetz vorsehen festlegen, die biologische Vielfalt zu erhalten und wo nötig wieder herzustellen.“

Weitere Anmerkung:

Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Waldgesetz sieht für den Staatswald schon die Verpflichtung vor, seine biologische Vielfalt zu sichern und zu verbessern. Insofern ist eine Wiederholung im Bayerischen Naturschutzgesetz nicht erforderlich. Sollte dies nicht lediglich eine Wiederholung, sondern eine Verschärfung der Vorgaben für den Staatswald sein, so ist diese sowohl inhaltlich als auch mit Blick auf die Schaffung einer Doppelzuständigkeit abzulehnen. Zuständig für die Forstwirtschaft in Bayern ist das Landwirtschaftsministerium. Die Schaffung einer Doppelzuständigkeit ist aus Kostengründen und aus Gründen des klaren Verwaltungsvollzuges abzulehnen.

Sofern der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen wird, entstehen keine weiteren Kosten. Bei Annahme des vollständigen Entwurfstextes sind erhebliche Zusatzkosten durch Biotopmaßnahmen und Mehrkosten durch unterlassenen Wegebau oder wesentlich verteuerten Wegebau zu erwarten.

Eine alternative Formulierung sollte sein:

Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten.

<p>b) Folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt: „(4) ¹Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten</p> <p>1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Im Bayerischen Naturschutzgesetz ist dieser Punkt im Sinne einer Ergänzung allerdings obsolet und herauszunehmen. Für konventionell wirtschaftende Betriebe gilt außerdem aktuell bereits ein Dauergrünlandumbruchverbot.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Daneben ist in vielen Schutzgebietsverordnungen ein vergleichbares Verbot enthalten. Durch die Einfügung eines solchen Verbotes in das Bayerische Naturschutzgesetz wird auch ökologisch wirtschaftenden Betrieben eine sach- und fachlich begründete Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen untersagt.</p> <p>Durch ein Dauergrünlandumbruchverbot auch für Ökobetriebe entsteht bei diesen möglicherweise eine Kostenbelastung durch weiter zunehmenden Flächendruck einerseits und Probleme bei der Rückgabe von Pachtflächen.</p>
<p>2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Voraussetzung sollte allerdings sein, dass Wartungsmaßnahmen zum Erhalt von bereits bestehenden Drainage- und Absenkungsmaßnahmen möglich bleiben.</p> <p><u>Eine alternative Formulierung sollte sein:</u></p> <p>2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen sowie deren Erhalt dienende Maßnahmen.</p>

<p>3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Le-sesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Tot-holzansammlungen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar, sofern man sich letztlich auf die bestehende Regelung gemäß dem Bayerischen Natur-schutzgesetz zu Hecken, Feldgehölzen usw. bezieht.</p> <p>Die Formulierung „natürliche Totholzansammlungen“ ist allerdings heraus-zunehmen oder zu präzisieren, um etwa umgestürzte Bäume (z.B. Sturm) oder durch Hochwasser angespültes Holz von Flächen entnehmen zu kön-nen.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Grundlage müssen valide Erhebungen der bestehenden Situation bayernweit sein. In Bezug auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist auf die Landschaftselemen-te nach dem Förderrecht Bezug zu nehmen.</p>
<p>4. Dauergrünlandpflfegemaßnahmen durch umbre-chende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als ge-setzliche Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie nach Art. 23 Abs. 1 eingestuft sind, durchzuführen,</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar, sofern man sich letztlich auf die bestehenden Bereiche der gesetzlich geschützten Biotope bezieht.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass zum Erhalt von Dauergrünlandflächen, die im Gesetz-entwurf des Volksbegehrens insgesamt angesprochen werden, unbürokratisch möglich ist, um z.B. Wühlschäden durch Schwarzwild oder Trittschäden auf Teil-flächen von Weiden beseitigt werden können.</p>

5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände,

Vorschlag aus Sicht des BBV nur schwierig umsetzbar.

Weitere Anmerkung:

Das Interesse aller Landwirte ist es, Wildtiere bei der Mahd von Grünland zu schonen. Bei einer vollständigen Verpflichtung von innen nach außen zu mähen, entstehen für Landwirte allerdings erhebliche Futterverluste und ebenso Risiken für die Gesundheit der Tiere aufgrund von Verunreinigung.

Eine Regelung sollte beiden Zielsetzungen gerecht werden. Durch beispielsweise vorherige verpflichtende Flächenkontrolle mit einer mit Infrarotkamera ausgestatteten Drohne oder andere geeignete Maßnahmen können nicht nur Rehkitze und Junghasen, sondern auch Gelege auffindig und gekennzeichnet werden. Der mögliche Einsatz derartiger Verfahren wird durch den im Entwurf vorgeschlagenen Text völlig ignoriert.

Die Präzisierung des Entwurfes hat ggf. Mehrkosten je betroffener Einzelfläche durch den Einsatz von Wildrettungsverfahren zur Folge. In Bayern bezieht sich das auf rund eine Million Hektar Fläche.

Alternative Formulierung sollte sein:

5. bei der Mahd von Grünlandflächen jeweils ausschließlich von außen nach innen zu mähen. Ausnahmen hiervon gelten in stark hängigem Gelände und bei vorheriger Kontrolle der jeweiligen Flächen durch geeignete Wildrettungsverfahren.

<p>6. ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen,</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV nur schwierig umsetzbar.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Hier besteht bei Umsetzung des Gesetzentwurfes die Gefahr ca. 20 Mio. Euro/Jahr wegen der aktuell bereits geltenden Schnittzeitpunktregelung bei den bayerischen Agrarumweltprogrammen (VNP und KULAP) für die bayerische Landwirtschaft zu verlieren.</p> <p>Darüber hinaus ist mit erheblichen finanziellen Verlusten aufgrund einer deutlichen Reduzierung der Futterqualität zu rechnen.</p>
<p>7. ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen und</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV aus fachlichen Gründen nicht umsetzbar.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Walzen ist auf vielen Grünlandflächen als Weide- und Futterflächen unerlässlich, um die Grasnarbe zu erhalten und gleichzeitig unerwünschte Pflanzen zurückzudrängen.</p> <p>Die Zielsetzung hier Bodenbrüter zu schonen kann durch eine Bezugnahme auf ein phänologisches Merkmal regionalspezifisch sichergestellt werden. Zudem ist zum Beispiel die Möglichkeit sicherzustellen, dass Wühlschäden durch Wildschweine oder Trittschäden durch Weidetiere auf Teilflächenbereichen sachgerecht in der gesamten Vegetationszeit behoben werden können.</p> <p>Sollte der Gesetzentwurf in unveränderter Form beschlossen werden, so sind erhebliche Verluste durch reduzierte Futterqualität für die Landwirte und Kosten für hochwertiges Ersatzfutter zu erwarten.</p>

	<p><u>Eine alternative Formulierung könnte sein:</u></p> <p>7. ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach der Vollblüte bei der Forsythie zu walzen, ausgenommen erforderliche Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen auf beeinträchtigten Teilflächen, und</p>
<p>8. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV aus fachlichen Gründen nicht umsetzbar.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Herausnahme dieses Punktes, um in der Praxis der Grünlandbetriebe den Erhalt von Dauergrünland über bedarfsweise Behandlungsmaßnahmen zur Gesunderhaltung des Grünlandaufwuchses zu gewährleisten. Auch bei der Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen, um die Praxistauglichkeit für Grünlandbetriebe zu ermöglichen (siehe Seite 12).</p>
<p>²Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Hier wird eine zusätzliche und unterschiedliche Definition von Dauergrünland geschaffen. Sinnvoll ist zumindest eine Verbindung mit Satz 3.</p> <p><u>Eine alternative Formulierung könnte sein:</u></p> <p>Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte Ackerfutterflächen, sofern diese auf Dauer angelegt sind.</p>

<p>³Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Sofern die Klarstellung in Satz 2 nicht erfolgt, sind erhebliche Auseinandersetzungen zwischen Bewirtschaftern und Eigentümern bei Pachtflächen zu erwarten.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Aktuell liegt der Pachtflächenanteil in Bayern bei 49,5 % (Bayerischer Agrarbericht). Dies führt punktuell zu ungewollten und unnötigen Kostenbelastungen.</p>
<p>(5) ¹Von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.</p>
<p>²Von den Verboten des Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV nur schwierig umsetzbar.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Sofern Eigentümer oder Bewirtschafter Ausnahmen von den Verboten benötigen, um die Biotope in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen, können dafür nicht Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen gefordert werden. Durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehen zusätzliche Kosten für Eigentümer und Bewirtschafter.</p> <p><u>Eine alternative Formulierung solle sein:</u></p> <p>Von den Verboten des Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Sofern durch die Ausnahmen biotoperhaltende Maßnahmen</p>

	durchgeführt werden, sind diese ohne Ausgleich oder Ersatz zulässig, andernfalls können die Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden.
<p>³Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischer Pflanzenarten können von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 8 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.“</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Die Praxistauglichkeit bei Grünlandbetrieben ist zu beachten.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Bei der Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen, um bedarfsweise erforderliche Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen. Teilweise treten schädigende Insekten in so großer Zahl auf, dass der Verlust der Grasnarbe nur über sachgerechte Pflanzenschutzmaßnahmen zu vermeiden ist. Hierfür sollte eine Ausnahmeregelung bestehen. Für eine punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder anderer problematischer Pflanzenarten ist eine Ausnahmeregelung nicht erforderlich, da in den vorhergehenden Regelungen insbesondere Abs. 4 Nr. 8 nicht auf eine punktuelle Beseitigung abstellt sind.</p> <p><u>Eine alternative Formulierung sollte sein:</u></p> <p>Für die Beseitigung von Schadorganismen mit für den Bestand existenzbedrohenden Schädwirkungen können von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 8 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.</p>



<p>3. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt: „Art. 3a Bericht zur Lage der Natur (zu § 6 BNatSchG) ¹Die Oberste Naturschutzbehörde ist verpflichtet, dem Landtag und der Öffentlichkeit in jeder Legis- laturperiode auf der Basis ausgewählter Indikato- ren über den Status und die Entwicklung der biolo- gischen Vielfalt in Bayern zu berichten (Bericht zur Lage der Natur).</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Mit Kostenbelastungen in der Folge für den Staat ist je nach Definition der Indika- toren zu rechnen.</p>
<p>²Einmal jährlich ist dem Landtag und der Öffent- lichkeit ein Statusbericht zu den ökologisch genutz- ten Landwirtschaftsflächen im Sinn des Art. 1a vorzulegen.“</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Die entsprechenden Daten sind bereits Bestandteil des aus Kostengründen alle zwei Jahre erscheinenden Agrarberichtes. Nachdem diese Daten ohnehin Be- standteil des alle zwei Jahre erscheinenden Agrarberichtes sind, entstehen durch neue zusätzliche Berichtspflicht weitere Kosten, ohne dass dies zu einem nen- nenswerten Erkenntnisgewinn führt.</p>

<p>4. Art. 7 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Art. 7 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzzahlungen“</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind systematisch sinnvoller in Art. 8 zu regeln.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Ansonsten würde in Art. 7 auf § 15 Bundesnaturschutzgesetz verwiesen und damit ein Weg an der Kompensationsverordnung vorbei eröffnet. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.</p> <p><u>Alternative Formulierung müsste dann sein:</u></p> <p>„Art. 7 Ersatzzahlungen“</p>
<p>b) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt: „¹Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des § 15 BNatSchG sollen im Sinn der Artenvielfalt festgelegt werden, wobei insbesondere auch auf die Förderung alter Kultursorten geachtet werden soll.“</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Diese Formulierung ist in Art. 8 Abs. 3 nach Satz 2 sachlich passender vorzusehen.</p>
<p>c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Sofern der oben stehende Text in Art. 8 verschoben wird, ist eine Verschiebung der bisherigen Sätze 1 und 2 nicht veranlasst.</p>

<p>5. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt: „Art. 11a Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen ¹Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass landwirtschaftliche Betriebe und Gebäude (z.B. Hofstellen, Scheunen), die oftmals im Außenbereich liegen, von dieser Neuregelung nicht betroffen sind.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Abzuklären ist, ob damit auch Wachstumshilfen in Gewächshäusern gemeint sind. Sollte dies der Fall sein, müsste hier eine entsprechende Ausnahmeregelung formuliert werden.</p> <p><u>Eine alternative Formulierung könnte sein:</u></p> <p>¹Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Ausgenommen sind alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Hofstellen, Wirtschafts- und Stallgebäuden im Außenbereich.</p>
<p>²Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.</p>

<p>³Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.“</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.</p>
<p>6. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt. b) Folgende Nrn. 3 bis 5 werden angefügt: „3. Entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).“</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV nur schwierig umsetzbar.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Der Vorrang der Freiwilligkeit vor dem Ordnungsrecht ist zu wahren. Zudem sind die Förderfähigkeit für Agrarumweltmaßnahmen sowie die Grundlagen für Bewirtschaftungsverträge zu gewährleisten.</p> <p>Die Nutzung der Randstreifen ist nach dem Entwurf vollständig untersagt und würde somit erhebliche finanzielle Konsequenzen bedingen. Betroffen werden ca. 10.000 ha in Bayern sein. Bei einem Deckungsbeitragsverlust – je nach betroffener landwirtschaftlicher Flächennutzung - über die Bandbreite von etwa 300 Euro bis hin zu 2.500 Euro je Hektar kann es sich um eine geschätzte Kostenbelastung in Höhe von vereinfacht geschätzt ca. 10 Mio. Euro/Jahr für die bayerische Landwirtschaft handeln. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass dieser 5-Meter-Streifen völlig wertlos wird und so zu Verkehrswertverlusten zwischen 0,5 und 1,5 Mrd. Euro für die bayerische Landwirtschaft führt.</p>

<p>„4. Bodensenken im Außenbereich im Sinn des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen.“</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Bodensenken sind im Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 Bayerische Bauordnung auf 500 m² und 2 m Höhe begrenzt. Die flächenmäßige Ausdehnung von bis zu 500 m² wird in der Praxis relevant sein. Die 2 m Höhe werden regelmäßig keine Rolle spielen. Sie dienen aber zur Klarstellung, was Bodensenken sind.</p> <p><u>Eine alternative Formulierung sollte sein:</u></p> <p>Bodensenken im Außenbereich im Sinn des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen, ausgenommen Bodensenken gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 Bayerische Bauordnung.</p>
<p>„5. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.“</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Wichtig ist aber: Die Verkehrssicherungspflicht muss stets vor der Erhaltungspflicht kommen.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Die Problematik, dass Alleen häufig für Schäden an Verkehrsteilnehmern oder deren Fahrzeugen ursächlich sind, erfordert eine Klarstellung zu dem Verhältnis zwischen Verkehrssicherungspflicht einerseits und der Erhaltungspflicht andererseits.</p> <p>Darüber hinaus scheint es erforderlich, zu klären, wer bei diesen geschützten Alleebäumen die hohen Kosten für die Erhaltung und damit Verkehrssicherung trägt. Hier ist in jedem Falle anzuraten, dass dies bei Unterschützstellung nicht</p>

	<p>Aufgabe der Eigentümer bleibt. Ein solcher Entwurf führt zu Mehrkosten allein aufgrund der Notwendigkeit der regelmäßigen Überwachung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Diese Kosten sind dem Eigentümer vom Freistaat zu erstatten.</p> <p><u>Eine alternative Formulierung könnte sein:</u></p> <p>Allein an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen, ausgenommen Maßnahmen aus Erfordernis in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht und ausgenommen Maßnahmen für Ersatzpflanzungen.</p>
<p>7. Art. 19 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Art. 19 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und Biotopschutzprogramm“</p> <p>b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt: „(1) Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10% Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13% Prozent Offenland der Landesfläche umfasst.“</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV nur schwierig umsetzbar.</p> <p><u>Weitere Anmerkung:</u></p> <p>Das Eigentum und die Eigentumsrechte für privates Grundeigentum sind zu wahren. Freiwilligkeit und das kooperative Vorgehen sind zu gewährleisten.</p> <p>Sofern auch Neupflanzungen erwogen werden, ist eine dauerhafte Freiwilligkeitsklausel (Rückholklausel) für private Flächen durch den Freistaat Bayern einzurichten.</p> <p><u>Zudem sind offene Fragen vorab verbindlich zu klären, etwa:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Was ist unter dem Begriff „Biotop“ hier konkret gemeint?• Wo stehen wir aktuell hinsichtlich der Prozentsätze im Offenland?• Was für Flächen werden zur Erfüllung der gesteckten Ziele noch benötigt?• Ist der Vorrang der Freiwilligkeit vor dem Ordnungsrecht sichergestellt?• Sollen die zusätzlichen Flächen dauerhaft oder im Wechsel zur Verfügung

	<p>stehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird die qualitativ hochwertige Aufwertung von nicht landwirtschaftlichen Flächen – etwa „Ehda-Flächen“, Ausgleichsflächen – verbindlich genutzt?
<p>c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.</p>
<p>d) Folgender Abs. 3 wird angefügt: „(3) Die Oberste Naturschutzbehörde soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vorlegen.“</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.</p>
<p>8. Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.</p>
<p>b) Folgende Nrn. 6 und 7 werden angefügt: „6. Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuo Obstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV aus fachlichen Gründen nicht umsetzbar.</p> <p><u>Weiter Anmerkung:</u></p> <p>Anstelle einer Regelung im Sinne einer Unterschutzstellung von Art. 23 ist für Streuo Obstbestände ein neuer Art. 19a in das Bayerische Naturschutzgesetz einzufügen, welcher mit der Überschrift „Pflegemaßnahmen“ ausgestattet ist.</p> <p>In diesem Artikel sollte ein Text eingefügt werden, der es den Unteren Naturschutzbehörden gestattet Grundstückseigentümer Pflegekonzepte für bestimmte</p>

	<p>Flächen anzubieten. Damit könnten beispielsweise wertvolle Streuobstbestände seitens der Unteren Naturschutzbehörde mit Einwilligung der Eigentümer gepflegt und damit erhalten werden. Dieser Weg erscheint sehr viel akzeptanz- und damit annahmefähiger zu sein als eine Unterschutzstellung.</p> <p>Im Übrigen ist ein Abstand von 50 m zum nächstgelegenen Wohn- oder Hofgebäude nicht ausreichend. Es dürfen keine betrieblichen Entwicklungsschritte blockiert werden.</p> <p>Im Falle des Angebots eines Pflegekonzeptes sind hierfür zusätzliche Mittel durch den Freistaat erforderlich.</p>
7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.“	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV aus fachlichen Gründen nicht umsetzbar.</p> <p><u>Weiter Anmerkung:</u></p> <p>Für alle Formen des Dauergrünlands ist die Freiwilligkeit bei speziellen Bewirtschaftungsweisen sicherzustellen und die Förderfähigkeit für Agrarumweltmaßnahmen oder Bewirtschaftungsverträge ist zu gewährleisten.</p> <p>Im Rahmen des KULAP können für die bayerischen Landwirte mehr als 30 Mio. Euro/Jahr für extensives Grünland durch diese Regelung entfallen. Die Schnittzeitpunktregelung bei VNP ist in diesem Zusammenhang nicht zu kalkulieren.</p> <p><u>Zudem sind offene Fragen vorab verbindlich zu klären, etwa:</u></p> <p>Was arten- und strukturreiches Dauergrünland tatsächlich sein soll? Welche Gebietskulisse hier Ziel ist? Warum diejenigen, die ein solches arten- und strukturreiches Dauergrünland bisher erhalten, mit einer Unterschutzstellung konfrontiert werden sollen?</p>

<p>9. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:</p> <p>„Art. 23a Verbot von Pestiziden</p> <p>¹Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV grundsätzlich umsetzbar.</p> <p>Hier bestehen offene Fragen und Unklarheiten, wie die Entwurfsformulierung im Detail gemeint ist. Dies ist rechtzeitig zu klären.</p> <p><u>Weiter Anmerkung:</u></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass eine bedarfsweise erforderliche Pflanzenschutzbehandlung auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen im gesamten, gebietsbezogenen Kontext möglich bleibt.</p>
<p>²Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist.</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.</p>
<p>³Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“</p>	<p>Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.</p>

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Vorschlag aus Sicht des BBV umsetzbar.

Alternative Formulierung müsste ggf. sein:

Dieses Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ihr Kontakt zum Bayerischen Bauernverband – bitte kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu.

Georg Wimmer

Generalsekretär

Bayerischer Bauernverband

Tel. 089/55873-205

generalsekretaer@bayerischerbauernverband.de

